

VIII. Erfolgreichen Durchführung der Rattenbekämpfung werden folgende Maßnahmen für ausgiebige Brocken oder frisch hergestellte Söder, deren Mindestgewicht 5 Gramm nicht unterschreiten soll, festgesetzt:

1. Für den Kleingärtner (Laubenbesitzer) je Laube bzw. Parzelle 100 Gramm frisch gefertigte Köder oder 40 ausgiebige Brocken.
- i. Für Eigenheim-, Siedlungshäuser und Eigenheim- und Siedlungsgelände
  - a) für den Keller des Hauses 100 Gramm oder 40 Brocken, außerdem für je 100 qm Land 20 Gramm oder 10 Brocken,
  - b) für ein Haus mit Tierhaltung in der Nähe der Ställe zusätzlich 100 Gramm oder 40 Brocken,
  - c) für das noch unbebaute Eigenheim- und Siedlungsgelände mit oder ohne Zaun pro 100 qm 25 Gramm oder 10 Brocken.
- i. Für das Wohnhaus:
  - a) im Keller sind Köder entsprechend der Zahl der Wohnungen auszulegen, und zwar in Häusern bis zu 10 Wohnungen je Wohnung 15 Gramm oder 1 Brocken, mindestens aber 100 Gramm oder 40 Brocken, in Häusern mit bis zu 20, Wohnungen je Wohnung 15 Gramm oder 6 Brocken, in Häusern mit über 20 Wohnungen je Wohnung 10 Gramm oder 3 Brocken,
  - b) für Gärten oder Grünflächen, die zum Wohnhaus gehören, zusätzlich für je 100 qm Land 25 Gramm oder 10 Brocken, mindestens jedoch 50 Gramm oder 20 Brocken,
  - c) für Lager je 100 qm 100 Gramm oder 40 Brocken,
4. Für die Schiffahrt:
  - a) Bootschuppen je 100 qm 50 Gramm oder 20 Brocken,
  - b) Frachtschiffe usw. je nach Größe 100—150 Gramm oder 40—60 Brocken.
4. Für die Betriebe des Nahrungs- und Genussmittelgewerbes (Bäckerei, Fleischerei, Gemüseläden, Zentralmarkthallen, Lebensmittelgeschäfte, Geflügel- und Wildbreithandlungen sowie sonstige Geschäfte des Nahrungsmittelgewerbes) in ihren gewerblichen Betriebsräumen sowie in allen Kellerräumen 100 Gramm oder 40 Brocken.
4. Für die anderen gewerblichen Betriebe in den Keller-, Lager- und Speicherräumen, Wegen und Plätzen auf 100 qm 50 Gramm oder 20 Brocken. Bei Geschäfts- und Verwaltungsgebäuden in den Kellern, Verpflegungs- und Küchenräumen auf 100 qm 50 Gramm oder 20 Brocken.
- f. Bei Garten-, Park-, Bahn- und Kanalanlagen, auf Schulhöfen, in Gewächshäusern und Geräteräumen, besonders an den nachstehend angegebenen Stellen auf 100 qm mindestens 25 Gramm oder 10 Brocken:
  - a) in Gebüsch,
  - b) an den Einmündungsstellen von Niederschlag- und anderen Abwässern,
  - c) an den Uferändern der Parkgewässer, der Seen, Teiche und Kanäle,
  - d) in den unterirdischen großen Kanalrohren und Kanalisationsgängen, o) in der Umgebung von Komposthaufen,
  - f) auf größeren Freiflächen in einer 10 m breiten Randzone, soweit diese Flächen an bewohntes Gebiet angrenzen.

IX. Küchenabfälle und sonstige Abfallstoffe, insbesondere Müll und Dung sowie Gerümpel, müssen rechtzeitig vor dem 15. November 1947 entfernt werden. Für eine ratsgeschützte Aufbewahrung von Lebensmitteln und Futtermitteln ist zu sorgen.

X. Die Schlupflöcher der Ratten sind gleich nach Beendigung der Rattenbekämpfung in geeigneter Weise fest abzudichten, gegebenenfalls sind auch sonstige Vorkehrungen zu treffen, um ein Neuaufkommen von Ratten möglichst zu verhindern. Tote Ratten sind unmittelbar nach dem Auffinden zu vergraben oder zu verbrennen. Übriggebliebene Reste der Vertilgungsmittel sind nach Ablauf der Bekämpfungstage zu verbrennen.

XI. Die Bezirksgesundheitsämter überwachen die Durchführung der vorstehenden Maßnahmen und erteilen Auskünfte. Die Beauftragten der Bezirksgesundheitsämter üben Kontrolle über die Auslegung der Köder aus. Sie prüfen die Durchführung der Rattenbekämpfung, insbesondere die Auslegung der Köder. Die leeren Packungen der verwendeten Präparate sind ihnen vorzulegen. Auf Grundstücken, die besonders stark von Ratten befallen sind, kann das Bezirksgesundheitsamt eine in regelmäßigen Abständen zu wiederholende Bekämpfung anordnen. Hausruinen in der Nähe bewohnter Grundstücke sind nur dann mit Rattenködern zu belegen, wenn ein Rattenbefall vom zuständigen Gesundheitsamt festgestellt und aus diesem Grunde die Rattenbekämpfung angeordnet wird.

Berlin, den 3. Oktober 1947.

Magistrat von Groß-Berlin  
Abteilung Gesundheitswesen  
I. V.: Dr. Holthöfer

**Verkehr und Versorgungsbetriebe**

**Einschränkung des elektrischen Stromverbrauches**

Zur Sicherstellung der elektrischen Energieversorgung während des Winters sind Stromverbrauchseinschränkungen notwendig, die sowohl den Gesamtstromverbrauch als auch die Stromanspruchnahme in den Spitzenbelastungszeiten betreffen.

Der Magistrat von Groß-Berlin ordnet deshalb mit Wirkung ab 1. November 1947 an:

1. Groß- und Einzelhandelsgeschäfte sowie Gaststätten ohne Speiseabgabe dürfen bis zum 29. Februar 1947 werktags von 6 bis 8.30 Uhr und Montag bis Freitag von 16.30 bis 22 Uhr keinen elektrischen Strom verbrauchen. Solche Geschäfte dürfen in den Monaten November 1947 bis Februar 1948 monatlich nur 70 % derjenigen Strommenge verbrauchen, die im September 1947 zum Verbrauch zustand. Ausgenommen hiervon sind Lebensmittelgroß- und Einzelhandelsgeschäfte, Apotheken sowie Unternehmen des Transportgewerbes und Handelsunternehmen für feste und flüssige Brennstoffe, für die es bei der bisherigen Regelung verbleibt.
2. Gaststätten mit regelmäßiger Speiseabgabe dürfen bis zum 29. Februar 1948 an allen Tagen ab 21 Uhr keinen Strom verbrauchen. Ausgenommen sind die beiden Weihnachtsfeiertage, Silvester und Neujahr. In den Monaten November 1947 bis Februar 1948 dürfen Gaststätten mit Speiseabgabe monatlich nur 80 % derjenigen Strommenge verbrauchen, die ihnen im September 1947 zum Verbrauch zustand.
3. Industrie- und Handwerksbetriebe dürfen bis zum 29. Februar 1948 werktags in der Zeit von 6 bis 8.30 Uhr und von 16.30 bis 22 Uhr keinen elektrischen Strom verbrauchen. Solche Betriebe dürfen in den Monaten November 1947 bis Februar 1948 monatlich nur 80 % derjenigen Strommenge verbrauchen, die ihnen im September 1947 zum Verbrauch zustand. Die Betriebe des Friseurhandwerkes dürfen bis zum 29. Februar 1948 nur 70 % derjenigen Strommenge verbrauchen, die ihnen im Sep-

tember 1947 zum Verbrauch zustand. Ausgenommen hiervon sind Betriebe, die aus zwingenden technischen Gründen kontinuierlich arbeiten sowie Industrie- und Handwerksbetriebe des Nahrungsmittelgewerbes. Außerdem kann die Abteilung für Wirtschaft auch für andere Betriebe Ausnahmen von dieser Einschränkung zulassen, wenn hierfür ein dringendes volkswirtschaftliches Interesse gegeben ist. Betriebe, die im Sinne der vorstehenden Ausnahmeregelung aus zwingenden technischen Gründen kontinuierlich arbeiten, geben ihren zuständigen Energieleitstellen hierüber bis zum 10. November 1947 eine Meldung in doppelter Ausfertigung, in der die technischen Gründe darzustellen sind. Erfolgt seitens der Energieleitstelle innerhalb von zwei Wochen keine Einwendung, ist damit die Anerkennung im Sinne der Ausnahmeregelung ausgesprochen.

Kontingente, die von Besitzern erteilt gegeben sind, fallen nicht unter die Kürzung.

4. Druckereien und Verlage dürfen bis zum 29. Februar 1948 an allen Tagen in der Zeit von 6 bis 8.30 Uhr und von 10 bis 22 Uhr Kraftstrom nicht verbrauchen. Solche Betriebe dürfen in den Monaten November 1947 bis Februar 1948 monatlich nur 80 % derjenigen Strommenge verbrauchen, die ihnen im September 1947 zum Verbrauch zustand.
5. Theater, Kinos und Vergnügungsstätten dürfen bis zum 29. Februar 1948 an einem Werktag zwischen dem Montag und Freitag jeder Woche keinen elektrischen Strom verbrauchen. Die Bestimmung der Schließung stages bleibt jedem Unternehmen überlassen, liegt jedoch dann für die Zeit bis Ende Februar 1948 fest und ist an den Eingängen sichtbar bekanntzugeben. Die Werktage zwischen Weihnachten und Neujahr werden von dieser Einschränkung nicht berührt. Die Theater, Kinos und Vergnügungsstätten dürfen in den Monaten November 1947 bis Februar 1948 monatlich nur 80 % derjenigen Strommenge verbrauchen, die ihnen im September 1947 zum Verbrauch zustand.

6. Behörden, Schulen und sonstige öffentliche oder private Einrichtungen legen bis zum 29. Februar 1948 ihre Unterrichts- bzw. Dienststunden im Interesse der Stromersparnis auf die Zeit zwischen 3.30 bis 16.30 Uhr. Reinigungsarbeiten sind innerhalb der Dienststunden durchzuführen. Ausgenommen hiervon sind die Organe der öffentlichen Sicherheit, des Verkehrs und der Gesundheit sowie Hochschulen und Fachschulen, wenn für letztere die Abteilung für Volksbildung die Durchführung von Abendkursen als notwendig erachtet.

7. Bei Haushaltsverbrauchern wird das für Personen zugewilligte Kontingent von 100 Wh je Tag und Person bis zum 29. Februar 1948 auf 70 Wh gesenkt. Das Lichtstromkontingent von 300 Wh je Tag und Haushalt sowie die Kochstromkontingente bleiben unverändert.

8. Die Stromverbrauchskontingente für öffentliche Versorgungsbetriebe, Krankenanstalten und Ambulatorien, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte und Dentisten werden nicht eingeschränkt.

9. Der Stromverbrauch des öffentlichen Verkehrs (S-Bahn, U-Bahn) und Straßenbahn) wird bis zum 29. Februar 1948 im Wochendurchschnitt um 10% gesenkt.

10. Alle übrigen. Im einzelnen bisher nicht aufgeführten Stromabnehmer dürfen bis zum 29. Februar 1948 nur 80% derjenigen Strommenge verbrauchen, die ihnen im September 1947 zum Verbrauch zustand.

11. Soweit Stromverbrauchskontingente durch die Energieleitstellen oder durch andere Kontingentergestellten nach dem 1. 10. 1947 festgesetzt worden sind bzw. künftig festgesetzt werden, ist der in den vorstehenden Einzelschriften jeweils angegebene Kürzungssatz von diesen Kontingenten in Abzug zu bringen.

12. Die Innehaltung der vorstehenden Stromverbrauchsbeschränkungen wird durch Beauftragte der Abteilung für Verkehr und Versorgungsbetriebe, die hierfür einen besonderen Ausweis erhalten, im Gesamtinteresse aller Stromverbraucher scharf kontrolliert werden. Zu den Kontrollen werden Angestellte der Stadt, der Polizei und der Bewegung herangezogen werden. Bei Verstößen wird die Energiezufuhr für 7 Tage gesperrt werden, im Wiederholungsfall für 30 Tage.

Berlin, den 31. Oktober 1947.  
Magistrat von Groß-Berlin  
Der Oberbürgermeister  
I. V.: Dr. Friedensburg

**Finanzwesen**

**Fünfter Nachtrag zur Vergnügungssteuerordnung von Groß-Berlin**

Artikel I

In § 5 — Steuerfrei« Veranstaltungen — sind in Ziff. 2 die Schlussworte: „... und keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind“ zu ersetzen durch: „... auch wenn sie mit Tanzbelustigungen verbunden sind.“

Artikel II

Der Nachtrag tritt mit dem Tage seiner Verkündung in der Verordnungsbilft Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1947.

Magistrat von Groß-Berlin  
Der Oberbürgermeister  
I. V.: L. Schroeder

**Einkommensteuerliche Erleichterung für die anerkannten Opfer des Faschismus**

Auf Grund der Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin vom 24. Oktober 1947 — BK/O (47) 248 — wird die einkommensteuerliche Erleichterung, welche laut Magistratsverordnung vom 23. Dezember 1945 (Verordnungsbilft Nr. 17 vom 31. Dezember 1945, Seite 185) den Opfern des Faschismus gewährt wurde, aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. November 1947.

Magistrat von Groß-Berlin  
Der Oberbürgermeister  
I. V.: L. Schroeder

Arbeit

**Arbeitsausfallunterstützung im Winter 1947/48**

Im Rahmen des von der Stadtverordneten-Versammlung am 7. August 1947 beschlossenen Winterprogramm (programme wird auf Grund der vorläufigen Fassung von Groß-Berlin, in Fortführung der bereits im letzten Winter (durchgeführt) Notstandshilfen der Stadt Berlin die folgende Verordnung über eine Arbeitsausfallunterstützung erlassen.